Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 7 (1888)

Artikel: Die Urkundenfälschung nach den Strafgesetzen des Auslandes und der Schweiz

Autor: Teichmann, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896745

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Urkundenfälschung nach den Strafgesetzen des Auslandes und der Schweiz.

Von Prof. Dr. A. Teichmann in Basel.

Grosse Schwierigkeiten hat es der Doktrin bereitet, den früher ausserordentlich umfassenden Fälschungsbegriff aufzulösen und dafür eine Reihe verschiedener Verbrechensgruppen, welche Angriffe auf ganz verschiedene Rechtsgüter enthalten, aufzustellen, wobei namentlich der wesentliche Unterschied zwischen Betrug und Urkundenfälschung mehr und mehr erkannt wurde. Auch die Gesetzgebung aller Länder seit dem Beginn dieses Jahrhunderts zeigt uns die deutlichsten Spuren dieses auch jetzt noch nicht völlig ausgefochtenen Kampfes, der zu den interessantesten Erscheinungen der wissenschaftlichen Ausbildung des Strafrechts gehört und uns leider die Erfahrung machen lässt, in wie geringem Maasse selbst einigen der wichtigsten, im Verkehrsleben tausendfach sich wiederholenden Rechtsverletzungen eine gleiche Auffassung in weiteren Kreisen auf gleicher Kulturstufe stehender Völker zu Theil wird.

Die chaotische Mannigfaltigkeit der gesetzgeberischen Versuche, welche den hier zu beantwortenden schwierigen Fragen gerecht werden wollten, hängt zusammen mit der früher viel zu wenig und auch jetzt noch nicht immer genügend gewürdigten Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit, eine gewisse strengere logische, wenn nicht sogar systematische Anordnung im speziellen Theile unserer Strafgesetzbücher aufzustellen. Welchen unendlichen, vielfach unüberwindlichen Schwierigkeiten die Rechtsprechung durch eine mangelhafte

oder gar unrichtige Gesetzgebungstechnik gerade auf dem Gebiete ausgesetzt wird, das uns hier beschäftigen soll, kommt endlich glücklicherweise immer mehr zu Bewusstsein. So ist denn sehr zu begrüssen, dass nicht nur in der deutschen Literatur, sondern auch z. B. in Italien die Frage der Systematisierung der strafbaren Thatbestände reiflicher erwogen wird, zeuge dessen die interessante Schrift von Francesco Ferranda, il titolo del reato, Catania 1885, wenn er p. 14/15 sagt: „determinare con esatezza, con la maggior possibile precisione l'indole genuina, la vera natura, la essenzialità di ogni singola Delinquenza, non ha soltanto un interesse artistico o d'ordine, ma attiene altresì, ed in sommo grado, a tutta intera la ragione della penalità" und einige Zeilen weiter: „questo bisogno non fu subito avvertito e forse, nemmeno oggi, le tentate classificazioni dei Reati rispondono ai desiderati della scienza." So hat man auch bei dem überhaupt unter grösster Berücksichtigung wissenschaftlicher Fortschritte ausgearbeiteten russischen Entwurfe dieser Frage eine Beachtung geschenkt. In einem besonderen Bande (Petersburg 1882) werden uns, auch tabellarisch, die Systeme von Feuerbach, Wächter, Schütze, Meyer, v. Liszt, John, Tissot [Rossi], Carrara, die des code pénal français et belge, des deutschen, niederländischen und ungarischen Strafgesetzbuches und des österreichischen Entwurfes behufs Vergleichung gegenübergestellt.

Hiebei machen sich nun zwei abweichende Meinungen geltend, welche zu verschiedenen Resultaten führen.

Von der einen Seite hält man es für räthlich, dass die Gesetzgebung ein reiflich erwogenes System in der Aneinanderreihung der strafbaren Thatbestände befolge und so dem Richter ein wichtiges Auslegungsmittel an die Hand gebe, da man bei Abgränzung der einzelnen Delikte sich die Konsequenzen derselben und auch der Stellung im Systeme klar gemacht habe. Dabei braucht man durchaus nicht so pedantisch zu verfahren, wie es etwa für eine wissenschaftliche Bearbeitung nicht ganz vermeidbar ist. In dieser Richtung bestrebte sich der belgische Strafgesetzgeber, eine wis-

senschaftlichen Anforderungen möglichst entsprechende Klassifizierung zu schaffen, welche gegenüber dem sehr anfechtbaren Systeme des französischen code pénal einen grossen Fortschritt bedeutet. Diese Anordnung des code pénal belge von 1867 wird selbst von französischen Schriftstellern, welche sich sonst ziemlich geschickt mit den Fehlern des code abzufinden wissen, u. A. von Hélie anerkannt, wobei derselbe über die Klassifikation des brasilianischen — einen eigenen Typus[1]) darstellenden — Strafgesetzbuches und über die Eintheilungen von Bentham, Lucas und Rossi, auch die Schematisierung der englischen Kriminalstatistik berichtet (Théorie du code pénal, 5. éd. 1872 Bd. II 1 ss.).

Von andrer Seite macht man geltend, dass eine solche zu vielen Unterabtheilungen zwingende detaillierte Schematisierung der Uebersichtlichkeit des Ganzen bei einem für das grössere Publikum bestimmten Werke bedeutenden Eintrag thue und namentlich auch bei Anwendung seitens nicht fachgelehrter Richter ernste Bedenken erwecke. Es sei unmöglich, eine allen, bei einzelnen Delikten sich vielfach kreuzenden, Rücksichten entsprechende Eintheilung zu finden, wie diese auch in der Doktrin noch nicht gewonnen sei und dann auch wieder für die gleichfalls beachtenswerthen Bedürfnisse der Kriminalstatistik[2]) nicht unbedingt zu Grund

---

[1]) Vgl. V. Foucher, code criminel de l'Empire du Brésil, Paris 1834, p. I: „la formule employée pour rendre l'idée y est tellement brève, la phrase tellement resserrée, que c'est un type à part dans la confection d'une loi, et un type qui mérite toute l'attention du lecteur." Z. B. art. 196: „Aider quelqu'un à se suicider ou lui en fournir les moyens avec connaissance de cause. Peine: la prison de deux à six ans."

[2]) Soll die Kriminalstatistik, wie doch gewiss zu wünschen ist, uns über die wirklichen Erfolge oder Misserfolge unseres Strafensystems und unseres Strafvollzuges eine für die materielle Regelung unentbehrliche Grundlage bieten und allmählich auch eine internationale Kriminalstatistik ermöglicht werden, so werden wir hiefür gewiss nur eine nicht komplizierte Gruppenbildung beifällig begrüssen können, wie sie in neuerer Zeit Dr. Fuld im Gerichtssaal 1883 S. 44 f. vertreten hat. Nicht minder wird man sich eingehender, als es bisher geschehen, mit der vielfach ganz willkürlich gehandhabten Strafzumessung zu beschäftigen haben, wofür uns

gelegt werden könne. Man erachtet es deshalb für zweckmässig, eine gewisse, nicht rein willkürliche Reihenfolge der einzelnen hervorragenderen Deliktsgruppen anzunehmen und den Gesammtcharakter der in einer Gruppe vereinten Delikte kurz zu bezeichnen, wie dies, mehr oder minder Beifall findend, theils das deutsche, theils das niederländische Strafgesetzbuch gethan haben. Speziell bei letzterem war man bestrebt, einzelne nicht zu leugnende Versehen des deutschen Gesetzgebers (Stellung des Zweikampfes zwischen Delikte gegen das Leben und die Beleidigung, Einreihung der Urkundenfälschung zwischen Betrug und Untreue sowie andrerseits Bankerott, Verweisung der Begünstigung in den speziellen Theil, bedenkliche Rubrizierung der gemeingefährlichen Delikte u. s. w.) zu vermeiden, worüber die Vorarbeiten einen sehr interessanten Aufschluss geben (Ontwerpen 1875 bl. 116 ff., Ontwerp 1879 bl. 198 ff, Ontwerp 1880 bl. 78 ff., Smidt, Geschiedenis Bd. II Haarlem 1881 bl. 5 ff.). Aber gewiss kann man nicht leugnen, dass trotz aller darauf verwendeten Sorgfalt — wie sich diese auch in Heranziehung eines Sprachforschers, Prof. de Vries für die sprachliche Richtigkeit des Ausdrucks zeigte — sehr bedenkliche Mängel unverbessert blieben und schon die höchst verschiedene Länge der einzelnen Titel sehr störend auffällt!

Es war ein grosser Fehler, den vielfach sehr begründeten Einwendungen von Gratama und den freilich weniger überall billigenswerthen Abänderungsvorschlägen von v. Swinderen (Goltdammer's Archiv 25, 120 ff., Revue de droit international 1877 p. 264 ss.) keine Beachtung zu schenken, und man wird nur sagen können, dass, wenn sich Swinderen bedeutend irrte, als er behauptete, dieser (damalige) Entwurf könne gar nicht Gesetz werden (!), ebenso der um das Gesetz verdiente Uebersetzer des Entwurfes, Brusa, in dem Lobe

---

jüngst zwei treffliche Arbeiten geboten wurden, einmal von Dr. Medem im Gerichtssaal XL 161 ff. und andrerseits von Dr. Aschrott, Zur Reform d. deutschen Strafen- und Gefängnisswesens, 1887 (aus „Ztsch. f. d. ges. St. R. W." VIII, Heft 1).

des Gesetzgebungswerkes viel zu weit gegangen war (L'ultimo progetto di codice penale olandese, Bologna 1878).

Uebrigens weisen doch beide Gesetzbücher selbst in ihrer äusseren Anlage grosse Verschiedenheiten auf, so dass man sie kaum auf eine und dieselbe Stufe stellen kann, wie dies etwa Garraud in seinem soeben herausgegebenen neuen Werke: Traité théorique et pratique du droit pénal français, Paris 1888, Vol. II 487, thut und resigniert mit den Worten schliesst: „Mieux vaut donc écarter d'un Code toute classification théorique et a priori, et faire, ainsi que l'ont heureusement tenté et réalisé les lois étrangères les plus récentes, un classement des faits punissables par groupes, en plaçant, sous un même titre, les infractions qui ont un caractère commun, et en séparant ensuite, dans des chapitres et des sections, les diverses espèces de chaque genre."

Dem gegenüber dürfte sich die Behauptung vertheidigen lassen, dass zuerst eine wissenschaftliche Untersuchung die grossen und kleinen Gruppen je nach dem Objekt des Angriffs, des Rechtsguts (oder der Interessen) aufzustellen hat und man dann für die Praxis davon Verwendung zu machen hat, wobei sich zeigen wird, dass nur diejenige Gesetzgebung eine Beachtung verdient, welche — ohne Rücksicht auf fach- oder nicht fachgelehrte Richter, welche das Gesetz anzuwenden haben, — jede unnöthige Kasuistik vorsichtig vermeidet, sowohl was die materielle, als was die formelle Seite betrifft. Man muss gar kein Gefühl dafür haben, was ein Gesetz leisten soll, wenn man einerseits ein Gesetz wie das portugiesische von 1852 (namentlich mit den wesentlichen Abänderungen durch Gesetz vom 14. Juni 1884, z. B. für Schriftfälschung Art. 215—227) oder gar das englische Recht in ihrer entsetzlichen Kasuistik oder im Gegensatz dazu das Verschiedenste zusammenwerfende Gesetze als irgend einen grössern Werth habende gesetzgeberische Akte betrachtet. Auch hier giebt es eine goldene Mittelstrasse, welche durchaus nicht so schwer findbar ist, als man zu glauben scheint.

Prüfen wir nun die Stellung der Urkundenfälschung und des Betruges nach der heutigen Gesetzgebung und Doktrin.

Schon frühzeitig ist die französische Gesetzgebung, man kann wohl sagen im Anschlusse an Farinacius („falsitas est veritatis mutatio dolose et in alterius præjudicium facta) zu einer Hervorhebung der wesentlichen Momente des allgemeinen Fälschungsbegriffes gelangt.[1]) Namentlich hat der Cassationshof sehr bald die Definition aufgestellt, es handle sich um eine „altération de la vérité dans une intention criminelle qui a porté ou pu porter préjudice à des tiers" oder noch präciser um „altération de la vérité, l'intention de nuire et le préjudice possible résultant de l'exécution de l'écriture falsifiée" (Chauveau et Hélie, théorie du code pénal, 5. éd. 1872, tome II p. 330). Weniger glücklich war das französische Recht mit seinem Begriffe der „escroquerie", der eine mühevolle Ausbildung durch die Praxis gewinnen sollte, wie man aus der neuesten und besten Arbeit von L. David, étude théorique et pratique sur le délit d'escroquerie, Paris 1883 ersehen kann.

In der Einreihung des faux (speziell des „faux" en écritures publiques ou (et?) authentiques et de commerce ou de banque, sowie des „faux en écriture privée" etc.) unter die „crimes et délits contre la paix publique" wurde Frankreich vielfach für andere Gesetzgebungen massgebend, indem sich bei letzteren, mit nur geringer Modifikation, die Auffassung als eines Angriffes auf die „chose publique" oder aber die „foi publique" herausgestaltete.

In Deutschland suchte man seit Kleinschrod und Cucumus den begrifflichen Unterschied zwischen Fälschung und Betrug zu ergründen, gerieth mit Aufstellung eines unbestimmten Rechtes auf Wahrheit auf falsche Wege, indem man schliesslich die Fälschung im Betrug oder letzteren in der Fälschung aufgehen liess, behandelte dann jede Wahrheitsentstellung an Sachen als Fälschung und zwar so, dass dieselbe wesentlich qualifizierter Betrug und erst wie dieser als vollendet strafbar zu erklären sei, erweiterte das Betrugsdelikt über das Vermögensgebiet hinaus und langte endlich

---

[1]) Vgl. Morin, dictionnaire du droit criminel, Paris 1842, p. 315.

bei einem ganz vagen Verbrechen an, ohne jedoch ein wichtiges Verhältniss, die Untreue in Vertragsverhältnissen, im Auge behalten zu haben. Erst allmählich erkannte man, dass der Betrug sich als ein fremde Vermögensrechte beeinträchtigendes, zu den sog. Privatverbrechen zu rechnendes Delikt darstelle, die Fälschung dagegen in ihren verschiedenen Formen ein unter die sog. öffentlichen Verbrechen (gegen die Gesellschaft), speziell gegen die „fides publica" zu stellendes Delikt sei, insofern es sich hier überall um gewisse staatlich geschützte Beglaubigungsmittel für rechtlich bedeutsame (erhebliche) Thatsachen handelt.

Diese Ansicht hat schon vor mehr als hundert Jahren Filangieri ausgesprochen, ohne sie freilich ausführlich zu rechtfertigen[1]). Letzterer Umstand mag es mit veranlasst haben, dass etwa dreissig Jahre später der bedeutendste und einflussreichste italienische Kriminalist aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, Carmignani, in seinen „Elementa" § 1192 diese Ansicht als unbefriedigend verwarf. Er sagt darüber (in der ital. Uebersetzung Ambrosoli's): „La fede publica, essendo un titolo, al quale può ben darsi un nome, ma che non forma perciò alcuna parte sensibile dell' ordine publico, si dee riguardare piuttosto come una opinione, che come una instituzione, e non potrebbe essere lesa altrimenti che nei modi medesimi coi quali si lede l'opinione della sicurezza. E inoltre da avvertire che la fede publica potrebbe esser violata o col falso o col furto; non potrebber quindi sotto questa classe di delitti contro la fede publica comprendersi altri reati, tranne 1° il falso publico (behandelt in § 1096 unter den „delitti contro la sicurezza dei cittadini in quanto ai beni ossia alla proprietà"), 2° la falsa moneta, che forma una specie del falso publico, 3° il furto di danaro publico, commesso dalla persona a cui fu affidato, 4° il fallimento doloso.

---

[1]) Ich benutze die Ausgabe: La scienza della legislazione, tomo III cap. XLVIII, Livorno 1827, pag. 268 sgg.; dagegen für Carmignani, elementi di diritto criminale die Ausgabe von F. Ambrosoli, Milano 1863 (neuerdings aufgelegt 1882).

Ma siffatti delitti furono giustamente del diritto toscano riguardati come altrettante specie del furto qualificato."

Sehr mit Recht machte Ambrosoli hiegegen geltend: „Le osservazioni del nostro Autore non ci sembrano valide a toglier di mezzo una verità, che cioè la publica fede è il vincolo che tien legate le instituzioni sociali, e che certi reati non solo recano danno a un privato, ma spargono dubbio sulla verità e solidità di alcune instituzioni publiche, sicchè l'allarme publico è immensamente maggiore quanto è maggiore il bisogno di fede publica."

Dennoch beeinflusste die Anschauung Carmignani's so sehr dessen berühmten, am 15. Januar 1888[1]) der Wissenschaft entrissenen Nachfolger, Carrara, dass dieser das „falso privato" dem „furto" anreihte, dagegen in die beibehaltene Klasse der „delitti contro la pubblica fede" den peculato, die bancarotta, falsa moneta, falso in pubblico documento, falso in bolli stellte (Carrara, Programma del corso di diritto criminale, 4. ediz., Prato 1883, Vol. VII §§ 3358 pag. 10 gegenüber Vol. IV §§ 2363—2381 „furto improprio" umfassend auch „falso privato"). Giuliani dagegen, ganz genau dem römischen Rechte folgend, hatte mit Recht Fälschung öffentlicher und privater Urkunden (Instituzioni di diritto criminale, 3. ediz., Macerata 1856, Vol. II 575) verbunden. Auch in neuester Zeit wird leichthin diese Zusammengehörigkeit verkannt, so von dem neuesten Schriftsteller über diese Materie A. Benevento (Studi sul reato di falso documentale, Napoli 1887 pag. 32), indem derselbe den durchaus begründeten Ausführungen von Pessina (Elementi di diritto penale, Vol. III pag. 182, Napoli 1885), lediglich eine andere Auffassung der „fede pubblica" entgegenstellt und den Beweiswerth der privaten Urkunden (Schriften) verkennt.

Unbestritten ist allerdings die Aufstellung einer Klasse gegen Treue und Glauben (oder wie man etwa ähnlich sagte) gerichteter Verbrechen nicht geblieben. Den schärfsten Angriff richtete gegen dieselbe neuerdings v. Liszt (Falsche

---

[1]) Zu gleicher Zeit starb in Athen Saripolos.

Aussage, Graz 1877 S. 9 ff., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. Berlin Leipzig 1884). Er sagt in letzterem Werke S. 450: „Mit der Erkenntniss, dass die „publica fides“ kein Begriff, sondern ein leeres Wort ist (— also noch schärfer, als Carmignani! —) muss die Gruppe der Fälschungsdelikte in ihrem heutigen Umfange unbedingt fallen . . es ergiebt sich die unabweisliche Forderung an die Wissenschaft . . mit dem Pseudobegriffe der p. f. auch die einheitliche Gruppe der Fälschungsdelikte fallen zu lassen“, und S. 482: „wir müssen es vermeiden, von „publica fides“ zu sprechen, ausser wenn es uns eben darum zu thun ist, durch den Gebrauch eines möglichst dehnbaren Ausdruckes uns tieferes Eindringen in die Natur dieser Delikte zu ersparen.“

So schlimm scheint es mir nun durchaus nicht zu stehen und diese Anschauung theilen auch Andere. So sagt mit Recht m. E. Dr. Lauterburg in seiner trefflichen Arbeit: Die Eidesdelikte, Bern 1886 S. 133, dass v. Liszt allerdings mit verdienstvoller Entschiedenheit den alten Fälschungsbegriff verworfen und einzelne Delikte in prinzipale Beziehung zu gewissen Rechtsgütern gebracht habe, aber die Ausnahmen, welche er z. B. für die Urkundendelikte und die gemeingefährlichen[1]) schaffe, gefährdeten doch wieder das ganze Prinzip. Er erklärt sich gegen die Liszt'sche Aufstellung gewisser durch das Mittel des Angriffs charakterisierter Delikte (wohin derselbe gemeingefährliche Verbrechen, Missbrauch von Sprengstoffen, Waarenfälschung, Geldfälschung, Urkundendelikte stellt).

Nicht minder erklärte sich gegen v. Liszt in jüngster Zeit Hälschner in seinem nun abgeschlossenen, besonders im speziellen Theile trefflichen Werke: Das gemeine deutsche Strafrecht, II 2, Bonn 1887 S. 516, indem er meint, es sei nicht einzusehen, warum, wenn der öffentliche Frieden, die öffentliche Sittlichkeit, wie dies auch v. Liszt thut, als strafrechtlich geschützte Güter der Gesellschaft behandelt werden,

---

[1]) Sehr zu begrüssen ist die erweiterte Arbeit von v. Rohland, die Gefahr im Strafrecht, 2. Aufl. Dorpat 1888.

nicht auch die fides publica als ein solches Gut betrachtet werden dürfe. Aus Liszt's richtiger Bekämpfung der falschen, insbesondere der eidlichen Aussage als eines gegen die fides publica gerichteten Deliktes folge eben durchaus nicht, dass die fides publica ein leeres Wort sei, denn Treue und Glauben im Verkehre sei eine ebenso nothwendige Voraussetzung des gesellschaftlichen Lebens, wie der öffentliche Frieden.

Auch in seiner neuesten Erörterung über Systematisierung, im Anschluss an das treffliche neue Werk von Gareis (Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Giessen 1887) hält v. Liszt daran fest, die durch das Mittel des Angriffs charakterisierten Delikte besonders herauszuheben, wenn er sich auch jetzt dafür entscheidet, Verbrechen gegen die Gesellschaft fallen zu lassen und mit Schütze (Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1874 § 60) nur eine Zweitheilung anzunehmen und sich gegen die Rubrik sog. variierender Verbrechen von Löning (Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, Frankf. 1885 § 155) nicht ablehnend zu erklären.[1]) Jetzt scheidend 1) Verbrechen gegen Leib und Leben, 2) V. gegen immaterielle Rechtsgüter, 3) V. gegen Individualrechte, 4) gegen Vermögensrechte, will er Urkundendelikte unter diese vierte Klasse gestellt wissen.

Dem gegenüber halte ich durchaus mit Merkel daran fest, dass Urkundenfälschung als Verletzung der „publica fides", d. h. des Kredits (der Beweiskraft) gewisser Beglaubigungsformen oder -zeichen für rechtlich bedeutsame Thatsachen aufzufassen sei (Holtzendorff's Handbuch III 785). „Sie verlangt Behandlung als crimen sui juris mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Aufrechthaltung der Beweiskraft der Urkundenform. Die Verletzung dieses steht

---

[1]) In dem soeben ausgegebenen 2./3. Hefte des Bd. VIII seiner Zeitschrift S. 133—157. Er nimmt darin Bezug auf die im Druck begriffene 3. Aufl. s. Lehrbuches. Nunmehr bestimmt v. Liszt das „Interesse" dahin: es sei der Wert, den der Eintritt oder Nicht-Eintritt einer bestimmten Veränderung für den Betreffenden hat — dagegen als „Gut" dasjenige, wofür jene Veränderung von Wert ist. Vgl. s. Lehrbuch, 3. Aufl. Seite 19.

unabhängig von der Vollendung eines im einzelnen Falle etwa beabsichtigten Betrugs und fordert daher in Bezug auf die Frage der Vollendung und manche andere eine andere Behandlung als der letztere."

Ganz mit Recht erklärt er sich gegen die neueren Gesetze, welche der Urkundenfälschung die Stellung einer selbständigen Verbrechensart nicht eingeräumt, dieselbe vielmehr nur als ein die Strafbarkeit des versuchten oder vollendeten Betrugs erhöhendes Moment berücksichtigt haben. Wenn hier die in letzterem liegende Verletzung eines individuellen Interesses im Verhältniss zu der in der Fälschung liegenden Verletzung eines allgemeinen Interesses als die prävalierende behandelt wird, so ist dies um so weniger, meint er, als sachgemäss anzuerkennen, je höher die Bedeutung der missbrauchten Form, je allgemeiner der Kredit derselben und das Interesse an seiner Wahrung ist. Durchaus verkehrt für die Fälschung öffentlicher Urkunden, ist diese Auffassung auch hinsichtlich der Fälschung von Privaturkunden nicht begründet, wie noch neuerdings Gryziecki, Studien über den strafbaren Betrug, Lemberg 1870 S. 162/3 darzuthun versuchte, was schon Escher, die Lehre von dem strafbaren Betrug und von der Fälschung, Zürich 1840 S. 320 richtig erkannte, wobei auch nicht zu übersehen ist, dass die neueren Gesetze einer allzu grossen Ausdehnung, welche falsch wäre, vorbeugen, indem sie bei Privaturkunden eine bestimmte Begränzung festsetzen, mag auch dieselbe den Gerichten bedeutende Auslegungsschwierigkeiten bereiten.

Stösst man sich nun aber immer wieder an der Formel: Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben, so wüsste ich keinen besseren Ausweg, als der Systematik des gelehrten dänischen Kriminalisten, Prof. Dr. Goos in seinem gediegenen Werke: Forelæsninger over den danske Strafferets specielle Del, Kjœbenhavn 1887, das in der deutschen und ausländischen Literatur bisher nicht genügend berücksichtigt worden ist, im Wesentlichen sich anzuschliessen. Von jeher hat derselbe in seinen Schriften eine, wie mir scheint, durchaus rationelle Eintheilung aufgestellt und diese auch in sei-

nem höchst beachtenswerthen Werke über die allgemeine Rechtslehre (Forelæsninger over den almindelige Retslære, I. Del, Kjœbenhavn 1885) zu Grunde gelegt und gewissermassen hier ihre Probe bestehen lassen. Er trennt die zur Rechtsordnung gehörenden Rechtsverhältnisse in solche des einfachen Zusammenlebens (simple Samliv), des Familienlebens, des bürgerlichen und des politischen Zusammenlebens (borgerlige-politiske Samfundsforhold). In die I. Klasse stellt er im ersten Abschnitt die Tödtungsdelikte, lebensgefährliche Handlungen, Pflichtverletzungen gegenüber dem Leben des Einzelnen und über die allgemeinen Grenzen der Handlungsfreiheit hinaus; Verbrechen gegen die Integrität der Person, gesundheitsgefährliche Handlungen. In das zweite Kapitel verweist er Verbrechen gegen die persönliche Freiheit (auch gegen die Sittlichkeit nicht verantwortlicher Personen), in ein drittes Verletzungen des privaten Friedens (Schamhaftigkeit, Ehrverletzungen, andere Friedensverletzungen). Während die II. Klasse keiner Ausführung bedarf und auch die IV. Klasse uns hier nicht interessiert, erwähne ich hauptsächlich die wohldurchdachte Eintheilung der III. Klasse. Im ersten Kapitel handelt es sich um den gesellschaftlichen Frieden, welcher verletzt wird durch Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit, den religiösen Frieden, die öffentliche Ordnung, die allgemeine Sicherheit, den allgemeinen gesellschaftlichen Frieden. Das zweite Kapitel bilden Verbrechen gegen die gesellschaftliche Handlungsfreiheit („sociale Handlefriden"), wohin er nur Dokumentfalsk (Urkundenfälschung) und damit eng Zusammenhängendes stellt, während es sich im dritten Kapitel um Verbrechen handelt gegen die durch Erwerbsthätigkeit in der Gesellschaft begründeten Rechtsverhältnisse. Hieher gehören die unmittelbar die Erwerbsgesellschaft verletzenden Verbrechen (wohin die Münz-Maass-Gewichtdelikte fallen), ferner die auf rechtswidrige Bereicherung auf Kosten Anderer gerichteten Verbrechen (wohin natürlich auch Betrug zu rechnen ist), endlich Verletzungen privater Vermögensrechte ohne den Charakter der Bereicherungsdelikte (Sachbeschädigung, strafbarer Gebrauch fremder Sachen, Nicht-

erfüllung von Leistungspflichten, Eingriffe in fremde Vermögensinteressen durch Nachdruck, Markenfälschung, Patentverletzung, Jagd- und Fischereifrevel).

Je mehr ich mich in diese Systematik hineindenke und, abgesehen von einigen durch das dänische Recht beeinflussten Punkten, namentlich die geschickte Unterbringung auch des polizeilichen Unrechts als einen Vorzug derselben betrachten muss, während man bei uns allzusehr dasselbe vernachlässigt,[1]) kann ich nicht umhin, die Erörterung von Goos über das Wesen der Urkundenfälschung (S. 464—472) als völlig für mich Ausschlag gebend zu bezeichnen. Wäre Fälschung blos eine Unterart des Betrugs, so wäre die Aufstellung derselben im Gesetz als eines selbständigen Verbrechens ganz unmotiviert. Die in der Fälschung vorliegende That könnte höchstens Aufstellung eines Straferhöhungsgrundes motivieren. Sodann könnte Fälschung nie vorliegen, wenn nicht sämmtliche Erfordernisse für Betrug erfüllt wären; und doch bieten alle Gesetze Fälle dar, in denen das Verbrechen der Fälschung angenommen wird, ungeachtet wesentliche Bedingungen für Betrug mangeln, besonders die Bereicherungsabsicht, welche dieser Begriff, richtig bestimmt, verlangt. Ferner müsste der Grund, auf den die Heraushebung der Fälschung gestützt wird, dazu führen, der Frage Bedeutung zuzulegen, ob dann Fälschung vorliegt, wenn die Verfälschung plump oder geschickt ausgeführt wird; aber eine solche Bedeutung legen die Gesetze in der Regel diesem Umstande nicht bei. Was ferner das Wesen des Verbrechens betrifft, so kann nicht anerkannt werden, dass der Umstand, es sei eine Fälschung verkörpert, so dass dessen Wirkungskraft keiner Unterstützung der Rede bedarf, im Allgemeinen berechtigt, diese Täuschung als gefährlichere anderen gegenüberzustellen. Führt man hiefür den Grund an (wie Bornemann es that), dass eine Sache für sich selbst spricht und nur übertriebene Aengstlichkeit den Einzelnen davor schützen kann, Opfer eines Betruges zu werden, so hängt die

---

[1]) So mit Recht v. Bar im Gerichtssaal Bd. 40 S. 433 Note 1.

Richtigkeit dieser Bemerkung in hohem Grade von den konkreten Umständen ab, gleichwie bei anderer Täuschung, die sich sehr wohl als mit besonderer Raffiniertheit vorgenommen denken lässt, so dass nur ein ungewöhnliches Misstrauen vor Schädigung schützen kann. Unerklärlich ist sodann, dass, wenn die Fälschung so grosse Bedeutung hat, es nicht in Betracht fallen soll, ob sie nicht berechnet ist allein zu wirken, vielmehr in Verbindung mit wörtlicher Täuschung. Geht man andrerseits so weit, so wird eine mündlich vollzogene Täuschung beinahe nie ohne ein Moment der Fälschung vorliegen, indem die Lüge durch Mienenspiel u. dgl. unterstützt wird.

Die stets anerkannten Hauptfälle der Fälschung, nämlich Urkundenfälschungen, weisen auf den richtigen Weg. Urkunden haben im gesellschaftlichen Leben eine Funktion als Beweisträger; es ist von Wichtigkeit, dass man sich auf sie verlassen könne; davon hängt der sichere rechtliche Verkehr unter den in Raum und Zeit Getrennten ab. Weiter und hinaus über die Bedeutung der Urkunden als Beweismittel im Rechtsstreit ist es von Wichtigkeit für den ganzen bürgerlichen Verkehr, über die fides publica jener Urkunden zu wachen. Wer durch Missbrauch von Urkunden zu täuschen versucht, kränkt das hieran gebundene gesellschaftliche Interesse. Es ist dann dies nicht blos ein Angriff auf die Handlungsfreiheit des Einzelnen, sondern vielmehr auf die sociale, weil ein vom Gesellschaftsleben geschaffenes und für dasselbe unentbehrliches Bestimmmungsmittel missbraucht wird. Was von Urkunden gilt, das gilt auf gleiche Weise von andern Beweisträgern für rechtlich bedeutsame Thatsachen, Zeichen, Marken u. dgl. Soweit diese Betrachtung anwendbar, soweit erstreckt sich daher der Fälschungsbegriff. Er umfasst keineswegs alle Fälle, wo eine verkörperte Täuschung vorliegt; er kann andrerseits andern Missbrauch solcher Beweisträger umfassen, als Nachmachung und Verfälschung. Vom Betrug ist deshalb Fälschung nicht blos durch einen Gradunterschied verschieden, sondern eine eigenthümliche Rechtsverletzung, welche ohne Betrug vorliegen kann. Aehnliche Gesichts-

punkte machen sich geltend rücksichtlich des Meineides und falschen Eides. Soweit jedoch Meineid nur strafbar ist, wenn er vor Gericht oder öffentlicher Behörde abgelegt wird, ist der systematische Platz dieses Verbrechens in der Lehre von den Verbrechen gegen die Verwaltung. Ebenso ist nicht zu leugnen, dass Münzfälschung ähnliche Merkmale aufweist. Aber bei dieser handelt es sich um Beweisträger, welche zugleich Träger des Vermögensumsatzes sind, und liegt darin eine andere, noch wesentlichere Kränkung der Gesellschaft, welche diesem Verbrechen seinen Platz anderwärts (bei den Verbrechen gegen die Erwerbsgesellschaft) anweist. In teilweise ähnlicher Weise verhält es sich mit Fälschung von Maass und Gewicht.

Gemäss vorstehenden Ausführungen glaube ich an der Ansicht festhalten zu können, dass jedenfalls Betrug und Fälschung von Urkunden nicht zusammengeworfen werden darf, ebensowenig damit Münzfälschung und namentlich nicht Bankerott zu verbinden ist, natürlich nicht im entferntesten Waarenfälschung; dass ferner die Stellung unter Verbrechen gegen Treue und Glauben gewiss nicht unrichtig genannt werden kann.

Prüfen wir nun, wie die Gesetzgebung sich zu diesen Fragen gestellt hat.

Dass das französische Recht (Art. 145 ss.) hier ganz zutreffend verfahren ist, habe ich oben erwähnt. Schon seit einem Edikt von 1680 ist die Fälschung öffentlicher und privater Urkunden auseinandergehalten, im code pénal von 1791 dies festgehalten und 1808 lediglich die wenig beifallswerthe, an diese Stelle gestellte Unterscheidung gemacht worden, ob die Fälschung öffentlicher Urkunden von öffentlichen Beamten in ihren amtlichen Verrichtungen oder sonst verübt wird oder aber von Privatpersonen. Diesen Mangel anerkennen völlig Chauveau et Hélie, tome II 384 ss.; ebenso Nypels, le code pénal belge interprété, Vol. I Brux. 1867 p. 465. Besonders auffällig ist die enorme Strenge, welche auch durch das Gesetz von 1832 keine Aenderung erfahren hat, wenngleich die Praxis nie die schwerste Strafe

verwendet hat; Art. 165 wurde erst durch décret du 12 avril 1848 abgeschafft. Das Wesen des acte authentique (ou (et) publique) ist festgestellt durch Art. 1317 C. civ., für die „écriture privée" fehlt es ebenso wie für die „écritures de commerce" an einer gesetzgeberischen Bestimmung. Bei der hohen ökonomischen Entwicklung Frankreichs kann es nicht auffallen, dass den öffentlichen Urkunden die Handels- und Bankschriften gleichgestellt werden (Art. 147).

Luxemburg (Loi du 18 juin 1879) hat die französischen Strafbestimmungen wesentlich gemildert (code pénal Art. 194—197). Die Urkunden- (Schrift-) fälschung ist unter die „crimes et délits contre la foi publique" gestellt, unter Anreihung des falschen Zeugnisses und Eides, welche im code pénal ganz anders („contre les particuliers", Art. 361—366) behandelt werden. Diese Bestimmungen sind aus dem code pénal belge von 1867 entnommen (Art. 194—197), für den, ausser dem grossen Werke von Nypels, ein guter Kommentar von Limelette, Brux. 1878 et 1881 vorliegt. Im Uebrigen vgl. man den Artikel desselben in der Rivista penale XI 142 sgg.

Eine Abweichung vom franz. Recht, welche reiflich bei den Vorarbeiten und Beratungen des belgischen Strafgesetzbuches erwogen wurde,[1]) war die Weglassung des Wortes „frauduleusement" beim faux intellectuel (art. 195 code belge gegenüber art. 146 code pénal français). Neu ist natürlich art. 193 c. belge rücksichtlich der dépêches télégraphiques, bei denen er eine „intention frauduleuse ou à dessein de nuire" verlangt. Diese Bestimmung kommt als generelle für die später genannten Fälle zur Anwendung.[2])

Dass diese (in den drei Gesetzen befolgte) Kasuistik keine fehlerfreie, sogar bedenkliche ist, hat schon Escher l. c. Seite 424 ff. nachgewiesen.

Noch bedenklicher wird die Kasuistik im „Codice sardo"

---

[1]) Vgl. Nypels, législ. criminelle de la Belgique, tome II. Bruxelles 1872, p. 182 ss., 214 ss.

[2]) Die Beratung über diesen Artikel war eine recht heitere, vgl. Nypels, p. 357!

von 1859, welcher im titolo IV von den Reaten „contro la fede pubblica“ handelt und in Kap. II die drei bekannten Urkundenarten zusammenstellt (art. 341—352, während art. 364—374 vom falschen Zeugniss und Eid handeln). Ueber die vielen hier entstandenen Streitfragen giebt guten Aufschluss Pessina p. 202 sgg., Benevento p. 49 sgg. Die Beziehungen des „falso“ zur „truffa“ (Betrug) streifte jüngst Crivellari in seinem neuen ausgezeichneten Werke: Dei reati contro la proprietà, Torino 1887 No. 348, pag. 478. Von Privaturkunden spricht nicht Buccellati: Istituzioni di diritto e procedura penale, Milano 1884 pag. 306, wo er von den „Reati contro la fede pubblica, industria e commercio“ handelt. — Die Entwürfe des neuen italienischen Strafgesetzbuches haben diese Materie auch nicht wesentlich besser behandelt und man ist erstaunt, z. B. im Commissionsbericht von 1874 p. 81 die lobenden Worte zu lesen: „Che se vi piaccia riconoscere l'esatezza e la chiarezza delle formole usate nell' esporre le ipotesi del falso in documenti, ponetele al confronto di quelle de' migliori Codici: fra i quali il toscano art. 243, il germanico art. 267, 271 e 348, e il zurighese art. 102; e poi date un occhiata retrospettiva alle subbiettive e complicate definizioni del Codice francese e de' Codici successivi calcati su quel tipo, venendo fino al recentissimo del Belgio.“ Da verdient doch wahrlich der toscanische Codice mit seinen kurzen, präcisen Formeln den Vorzug. Man lese doch nur art. 243 § 1: „Commette il delitto di falsità instrumentale chiunque dolosamente, ed in altrui pregiudizio, anche meramente possibile, falsifica o sopprime un documento, o fa uso di un documento falsificato. § 2. Falsifica tanto chi forma il falso, quanto chi altera il vero“! Höchstens gegen die Nichtberücksichtigung des Gebrauchmachens und die Gleichstellung der Unterdrückung würde ich Einspruch erheben. Aber auch im neuesten Entwurfe von Zanardelli (November 1887) art. 264—273 ist ausser Beseitigung der „interpellanza“ wesentlich am Entwurfe von Vigliani festgehalten.

Durchaus nicht viel besser ist der spanische Codigo

(1871 y 1876), welcher in tit. IV von „falsedades“ der verschiedensten Art, in Kap. IV speziell von Urkundenfälschung handelt (art. 314—319). Gute Erklärungen zur früheren, wenig abweichenden Gesetzgebung gab Pacheco, El Codigo penal, 5. ed., tomo II, Madrid 1881 pag. 295 sgg. Die neueren Entwürfe, z. B. von 1880 art. 313—318, weichen nur unbedeutend ab. Fast ganz gleichlautend mit dem spanischen Gesetz ist der Codigo von Salvador art. 227—229.

Ueber das portugiesische Strafgesetzbuch sprach ich schon oben (S. 351).

Wenden wir uns nach dem Osten, so können wir aus dem österreichischen Strafgesetz von 1852, welches im 23. Hauptstück (zwischen dem Raube und der zweifachen Ehe!) den Betrug abhandelt und § 199 d. die Nachmachung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden (oder einer durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe!) und § 201 a. die Privaturkunden erwähnt, nichts lernen. Gleiches gilt vom Strafgesetz für Bosnien und die Hercegovina (Wien 1881) § 282 d. und § 284 a. Wesentlich besser der österr. Entwurf von 1876 §§ 292—302. Was das ungarische Strafgesetzbuch betrifft, so ist darin lobend anzuerkennen, dass für den Thatbestand der Urkundenfälschung nicht erfordert wird, dass sie in der Absicht auf einen rechtswidrigen Vortheil begangen wurde, was nur einen wesentlichen Straferhöhungsgrund (aber freilich hier nur bei öffentlichen U.!) bilden soll, und dass die Vollendung erst durch Gebrauchmachen eintritt. So wird nämlich das nicht ganz klare Gesetz §§ 391 ff. von Mayer (das ungarische Strafgesetzbuch, Wien 1878 S. 295) ausgelegt. Nicht viel mehr befriedigend sind dagegen die Bestimmungen des Entwurfes für Kroatien (Tauffer, Gesammelte Wohlmeinungen, Wien 1882) §§ 325—338. Viel besser, namentlich für seine Zeit, die Bestimmungen des griechischen Strafgesetzbuches §§ 247—260. Nichts profitieren wir bei Einsicht des serbischen Strafgesetzes §§ 147 ff. sowie des russischen Art. 1690 ff. (F. in Documenten und Verträgen, wobei Art. 1693 derjenigen erwähnt, welche aus eigennützigen Rücksichten einem Blinden,

statt des seinem Wunsche und seiner Absicht gemäss abgefassten Papiers, ein anderes Papier vorlegen).

So wenden wir uns also nach dem Norden.

Das dänische Strafgesetz erwähnt im 27. Kapitel die Fälschung verschiedener Schriftstücke (§ 268), die Ausfüllung eines in fremdem Namen ausgestellten, noch nicht zur Ausgabe bestimmten Dokumentes, die Verfälschung des Inhaltes (§§ 273, 274), die Unterschrift erdichteter Namen (§ 275), wobei überall im Gebrauchmachen die Vollendung gesehen wird (§ 276). Das norwegische Strafgesetz behandelt im 21. Kapitel Betrug, Fälschung und andere Täuschungen.[1]) Ebenso steht noch auf altem Standpunkt Schweden (12. Kapitel „om förfalskningsbrott"). Der gelehrte Beurtheiler des finländischen Entwurfes, Prof. Hagströmer, bespricht die ihn wenig befriedigenden Sätze des Entwurfes für diese Materie (Granskning af underdåniga förslag till strafflag för storfurstendömet Finland, Upsala 1884 p. 238) und deutet darauf hin, wie sich einzelne Wendungen des deutschen Gesetzes verbessern liessen.

So gelangen wir endlich zum niederländischen Strafgesetzbuch. Die Bestimmungen desselben sind, wie man aus der im 1. Bande der von v. Liszt und damals Dochow herausgegebenen Zeitschrift f. d. ges. St. R. W. mitgetheilten Uebersetzung ersehen kann, sehr einfach und kurz (Art. 225—227). Die Kommentatoren desselben, Mrs. Polenaar und Heemskerk, machen auf die guten und die weniger guten Seiten der Bestimmungen aufmerksam (Het wetboek van strafrecht, Aflev. 22/23 Amsterdam 1888 pag. 290 ff.). Zu ersteren rechnen sie, dass das Gesetz in richtiger Beschränkung auf die Möglichkeit des Entstehens eines Nachtheils zufolge des Gebrauchmachens abstellt, also nicht allein die Fälschung oder Verfälschung als Vollendung betrachtet, sowie ferner dass daneben die „intention de nuire" fallen

[1]) Vorarbeiten zu einem Entwurfe eines neuen Strafgesetzbuches sind im Gang. Bisher erschien ein vorläufiger Entwurf zum Allgemeinen Teil aus der gewandten Feder von Prof. Getz (Kristiania 1887), worin alle wichtigen neuen Gesetze und Entwürfe eingehend berücksichtigt sind.

gelassen ist. Nach letzterer Richtung erachten sie dafür, dass die Abänderung der ersten Lesung des jetzigen Art. 225 „oder zum Beweise einer Thatsache dienen kann“ in „soll“ („bestemd is om tot bewijs van eenig feit te dienen“) keine glückliche war; dass ferner die Begriffe „bewijs“ und „feit“ zweifelhaften Umfanges sind. Nicht minder wird die kurze Fassung des Art. 226 Nr. 1 getadelt, indem es eigentlich unter Herübernahme der Worte des Art. 225 heissen sollte: „valschheid gepleegd is in eene akte te recht of ten onrechte uitziende als ware het eene authentieke akte.“ Beachtenswerth ist, dass das „faux intellectuel“ im Allgemeinen (abgesehen von dem besonderen Falle des Art. 227) unter die materielle Fälschung gerechnet, auch eine besondere Bestimmung über den „abus de blanc-seing“ nicht für nöthig erachtet wurde. Einige besondere Fragen berührt der kleinere Kommentar von Van Emden, 's-Gravenhage, Belinfante 1885 fol. 311 ff.

Wer sich eine Idee von dem englisch-amerikanischen Rechte machen will, muss die Mühe nicht scheuen, Werke wie Stephen, Digest of the Criminal Law, 4. ed. London 1887; Harris, principles of criminal Law, 3. ed. London 1884; Harrison, Epitome of Criminal Law, 3. ed. London 1885; Wharton, A Treatise on Criminal Law, 8. ed. Philadelphia 1880; Bishop, Commentaries on the Criminal Law, 7. ed. Boston 1882 zu studieren. Es genügt aber auch, in der Uebersetzung des New-Yorker Strafgesetzbuches (Band IV d. Ztsch. f. d. ges. St. R. W.) die §§ 509—525 zu lesen! Bis es anders wird, können wir Deutsche uns nur schmeicheln, wenn ein sehr unterrichteter Engländer, Geoffrey Drage (The criminal code of the German Empire, London 1885) sich die Uebersetzung unseres deutschen Strafgesetzbuches nicht verdriessen liess und in dem Vorworte dasselbe bezeichnete als „perhaps the most successful of modern Criminal Codes.“

So kommen wir denn schliesslich zu den Gesetzbüchern der Schweiz! Auch hier finden wir die grössten Abweichungen und viel Veraltetes.

Die meisten Gesetze kennen eine Rubrik der Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben:

Vaud titre II (chapitre V), Neuchâtel titre II (chapitre III), Valais titre III (chapitre III), Schaffhausen Eilfter Titel (Betrug, Fälschung, Münzfälschung, Meineid, Verletzung fremder Geheimnisse), Luzern Titel 5, Obwalden Titel 8 („Verbrechen gegen die Religion: gegen öff. Treue u. Glauben"), Bern Titel VI (1. Absch. III. IV.), Glarus Titel III, Fribourg titre VII (chapitre II), Zürich Titel III, Ticino tit. VII (capo III), Genève titre III (section IV. V), Solothurn dritter Titel, Zug Titel V, Appenzell A. Rh. Zweiter Titel, St. Gallen II. Theil (Abschnitt A. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen und die öffentliche Treue).

In Rubrikenform erwähnen der Urkundenfälschung Graubünden (Titel XXVI), Baselstadt und -land (Neunter Abschnitt). Aehnlich Thurgau, 17 Titel (Vom Betruge und von der Fälschung).

Nach den Bestimmungen über Betrug behandeln die Privaturkunden Aargau § 161, Luzern § 230, Glarus § 130, Zürich § 183,[1]) Appenzell A. Rh. § 121, Obwalden Art. 111, Schwyz § 83.

In einem II. Entwurf für Schaffhausen (1886) wird an der Behandlung der Urkundenfälschung hinter Betrug und Falliment (in einem 10. Titel „Verbrechen und Vergehen gegen Treu und Glauben") nicht viel geändert, vgl. auch Bericht zum Entwurf, Schaffh. 1885 S. 61/62.

Den nächsten Anschluss an das deutsche Strafgesetzbuch, dessen Bestimmungen ich als bekannt voraussetze, zeigen Basel und Solothurn.

Eine Begriffsbestimmung der Privaturkunde geben nur Luzern, Zug, Basel und Solothurn, was meistens auch

---

[1]) Diese Stellung wird (leider!) für richtig erklärt von Brusa (Il codice penale zurighese, Venezia 1873 p. XXXIII Note 54), was wohl bei Uebersetzung des Entwurfes des Niederländischen Strafgesetzbuches nicht mehr der Fall war; aber auch von Holtzendorff in d. Allg. Dtsch. St. R. Z. 1866 Spalte 547.

für die öffentliche gilt. Welche Praxis ist unter solchen Verhältnissen zu erwarten!

Das deutsche Strafgesetzbuch hat beides gethan; hinsichtlich der Privaturkunde ist freilich noch grosse Meinungsverschiedenheit und, wer die neueste Literatur etwas verfolgt hat, wird wissen, dass eine lange Reihe von Abhandlungen diesem Gegenstande gewidmet wurden.[1]) In dieser Hinsicht bin ich durch die Ausführungen von Hälschner l. c. Seite 526 ff. überzeugt, dass vorerst die Rechtserheblichkeit der Urkunde zu prüfen sei. Hiebei handelt es sich um Abschätzung der Möglichkeit, dass sich die Urkunde bedingungsweise als beweisfähig für Rechte oder Rechtsverhältnisse erweisen kann. Diese Rechtserheblichkeit muss als nothwendiges Moment des Urkundenbegriffes betrachtet werden und dann bei den Privaturkunden nach § 267 unterschieden werden, ob sie beweisfähig oder auch beweiserheblich sind, so dass nur beweiserhebliche Privaturkunden des gesetzlichen Schutzes theilhaftig werden. Das Gesetz will den Beweiswerth der Urkunde strafrechtlich schützen, den Missbrauch der Urkunde durch Herstellung einer falschen Beglaubigungsform möglichst verhüten. Die Vollendung dieses Verbrechens wird aber lediglich vom Gebrauch abhängig gemacht werden müssen.

Denn, wie Hälschner sagt, kann die Thätigkeit, durch welche an einer echten Urkunde eine ihre Bedeutung alterierende Aenderung vorgenommen oder durch welche eine unechte Urkunde hergestellt wird, eine von der rechtswidrigen Absicht, das Falsifikat zum Zwecke des Beweises zu gebrauchen, bestimmte sein, ist dies aber nicht nothwendig und kann deshalb unmöglich schon diese Thätigkeit als solche betrachtet werden, in welcher die zur Fälschung erforderliche Absicht ihre vollständige Verwirklichung finde.

Ganz hinreichend ist diese Erwägung freilich nicht, in-

---

[1]) John in d. Ztsch. f. d. ges. St. R. W. IV 1, VI 1; v. Buri im Gerichtssaal 1876 S. 23 ff.; 1884 S. 173 ff., 310 ff.; 1886 S. 36 ff.; Mommsen im Gerichtssaal 1884 S. 34 ff.; Riedel im Gerichtssaal 1886 S. 161 ff. und in Goltdammer's Archiv XXXIV S. 159 ff.

sofern die Gesetzgebung ja lediglich nur dann strafen kann, wenn jene rechtswidrige Absicht erwiesen ist. Dagegen ist diese Ansicht völlig gerechtfertigt und allein haltbar, wenn wir den oben eingenommenen Standpunkt, dass Urkundenfälschung eine Verletzung der socialen Handlungsfreiheit ist, festhalten. So sagt denn mit Recht Goos (S. 504): „Det er ved saaledes at tages in Tjenste, at Handlingen bliver en Forbrydelse mod den sociale Handlefrihed.“

Hienach sind von allen genannten Gesetzgebungen nur wenige die richtige Maxime festhaltend zu erklären, nämlich: deutsches Strafgesetzbuch, Basel, Solothurn, Zug, St. Gallen (für Privaturkunden), Dänemark (§ 276), österr. Entwurf § 292, Ungarisches Strafgesetzbuch, zum Theil der II. Entwurf für Japan (Projet révisé de code pénal pour l'Empire du Japon accompagné d'un commentaire par M. Gustave Boissonade, Tokio 1886 p. 699).

Hiebei ist auch der Unterschied der öffentlichen Urkunden und der privaten keine Aenderung bewirkend. Man hat dies allerdings öfters behauptet, aber gewiss mit Unrecht. Ganz zutreffend — bis auf einen Punkt — führt dies Benevento aus, wenn er sagt (p. 45): „la fede pubblica non è una qualcosa materiale assolutamente attaccata alla scrittura, contrafatta la quale essa sia di già lesa; ma trova il suo sviluppo e la sua base nella società, e può dirsi violata solo quando la società è messa nello stato di dover credere.“

Das gilt ihm durchaus für beide Arten rücksichtlich der Falschanfertigung. Dagegen meint er, hierin Pessina p. 199 ff. und Carrara VII §§ 3722 ff. folgend, für die Verfälschung müsse man zwischen beiden Arten scheiden. In Anbetracht dessen, dass die öffentliche Urkunde nicht dem Machtbereich des Fälschers zugehöre, sondern der Oeffentlichkeit gehöre, sei die Verletzung der fede pubblica schon vollendet mit der Verfälschung. Bei Privaturkunden hingegen sei die Verfälschung Vollendung, wenn dieselbe nicht in Besitz oder Eigenthum des Fälschers sich befindet, sonst an sich noch keine Verletzung, sondern nur eine Gefährdung, ja nur Bedrohung fremder Rechte.

Natürlich wird die Beantwortung dieser wichtigen Frage auch beeinflusst durch die verschiedene Auffassung der zur Urkundenfälschung erforderten Absicht. Pessina meint hier, was man gewiss nur beifällig begrüssen kann, es sei erforderlich, dass der Betreffende die Absicht hat, das Dokument rechtswidrig (zur Kränkung eines fremden Rechtes, wie Hagströmer will) als echt geltend zu machen, während er weiss, dass dasselbe nicht echt (wahr) sei. Oder man könnte sich dem thüringischen Strafgesetz Art. 255 anschliessen, wenn es bei Privaturkunden sagt:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen „Vortheil zu verschaffen oder einem Andern irgend einen „Nachtheil zuzufügen, unbefugter Weise Privaturkunden „unter dem Namen eines Dritten anfertigt, oder ächte „Privaturkunden verfälscht, ist .. zu bestrafen ...

„wurde ein Vermögensnachtheil beabsichtigt, so ist .. „zu bestrafen."

Wie auch der um das Straf- und Civilprozessrecht hochverdiente, jüngst verstorbene v. Kraewel[1]) in Goltdammer's Archiv XI 530/1 ausführte, dass die wirkliche Benachtheiligung eines Anderen so wesentlich zum Thatbestande der Privaturkundenfälschung gehört, dass ohne die Möglichkeit einer solchen (sans la possibilité d'un préjudice) überhaupt eine strafbare Urkundenfälschung nicht vorliegt, während bei öffentlichen Urkunden noch andere Rücksichten eintreten, demgemäss er einen kurzen Gesetzentwurf aufstellte. Hiemit vgl. man die Formel John's in d. Ztschr. f. d. ges. St. R. W. IV 93, aber auch VI 49 ff. Entsteht nun die Frage, ob auch das Gebrauchen einer falschen Urkunde (wie es gewöhnlich geschieht) dem Fälschen und Verfälschen an die Seite gestellt werden soll, so kann ich diese Frage nur bejahend beantworten, trotzdem nur eine Täuschungs-, nicht eine wirkliche Fälschungshandlung vorliegt. Bestimmend sind für mich die hierüber von John, Entwurf mit Motiven, Berlin 1868, gegebenen Ausführungen (S. 573/4).

[1]) Geb. 22. Dez. 1805 zu Berlin, gest. zu Naumburg a. d. Saale den 9. Januar 1888. Verdient um den deutschen Juristentag.

Welche Unzuträglichkeiten es dagegen mit sich führt, wenn schon die Fälschung (Verfälschung) allein strafbar erklärt wird, ersieht man daraus, dass nach in Krafttreten des belgischen Strafgesetzbuches ein Gericht gegen eine Person, welche angeschuldigt war „de sept faux et de sept faits d'usage de ces mêmes faux", auf 14 separate Strafen erkannt hat (Nypels p. 493)!, während allerdings die ältere europäische Jurisprudenz gesagt hatte: „Adde, quod fabricans falsitatem, et ea utens, non tenetur de usu, quia tendit ad eundem finem (Clari sententiarum lib. V § falsum, note h., in fine)" oder ähnlich. Interessant sind immerhin die Ausführungen Carrara's über „falsità pedissequa o famulativa" für Toscana (vgl. Bd. VII § 3713). Stritt man ja doch einige Zeit, ob das „falso documentale" ein delictum permanens oder transiens sei (Carrara § 3650 Note 1)!

Wie man die Handels- und Bankpapiere behandeln will, scheint mir weniger relevant. Dass der heutige Verkehr dieselben nicht als Privaturkunden betrachtet, dürfte feststehen. Auch dürfte ihre Behandlung, gleich als seien sie wirklich öffentliche Urkunden, angesichts der weiten Strafrahmen moderner Gesetze und in Anbetracht des Umstandes, dass öffentliche Urkunden durchaus nicht immer grössere Bedeutung haben als wichtige Privaturkunden, gerechtfertigt sein. So auch Carrara § 3805, Hélie II No. 719 ss., während Benevolo p. 92 und Pessina p. 226 die Strafbarkeit abhängen lassen von der „interpellanza". Für telegraphische Fälschungen hielt der Code belge art. 193 eine Bestimmung erforderlich, nicht dagegen das niederländische Gesetzbuch. Was die falschen Einträge und Veränderungen der Handelsbücher betrifft, so hängt hier wohl viel von dem Beweiswerth derselben ab. Ihrer gedachte in Art. 200 die sorgfältig vorgehende Kommission zur Aufstellung eines Entwurfes eines neuen Strafgesetzbuches für den Kanton Waadt.[1])

---

[1]) Dieser Avant-Projet, Lausanne 1879, enthält bekanntlich eine treffliche Arbeit von avocat G. Correvon „sur le développement historique du droit pénal dans le canton de Vaud" p. 7—72.

Als weitere Frage taucht auf die Behandlung der Ausfüllung eines Blankettes. Abzuweisen ist hier jedenfalls die Ansicht derer, welche meinen, dass die Unvorsichtigkeit des ein solches Blankett einem Andern Anvertrauenden die Strafwürdigkeit des davon Gebrauch Machenden behebe (z. B. Hélie II Nr. 653). Mit Recht sagt dagegen Nypels I 454: „On pourra s'apitoyer un peu moins sur le sort de la victime, mais l'action de l'escroc ou du faussaire restera ce qu'elle est par elle-même, si elle n'est pas aggravée par une espèce d'abus de confiance."

Einer besonderen Bestimmung bedarf es also nicht, wie mit Recht hier das niederländische Gesetz erachtet hat.

Ob die Unterdrückung, Vernichtung oder Beschädigung von Urkunden der Fälschung anzureihen sei, ist eine lebhaft ventilierte Frage. Lassen wir die Beschädigung ausser Betracht, so sprechen Viele sich dafür aus, dass Unterdrückung und Vernichtung die denkbar schwersten Formen der Fälschung sind (Carrara § 3651 mit scharfer Kritik des auch hier wieder so vielfach blind befolgten code pénal français art. 439!). Die Beweisfrage der Existenz darf hier nicht stören, wie mit Recht Benevento p. 36 gegenüber Pessina ausführt. Immerhin würde ich mit Goos 491 annehmen, dass eine Gleichstellung mit Fälschung nicht nur ein negatives, vielmehr das Hervorrufen eines positiv falschen Resultates voraussetzt und fordert.

Bliebe noch übrig die schwierige Frage bezüglich des sog. „faux intellectuel" (immatériel) = der intellektuellen Urkundenfälschung des deutschen Rechts. Unverdienterweise hat diese Form grosses Glück in vielen Ländern gehabt.

Wie höchst fehlerhaft die Quelle dieses von den Italienern sog. „falso ideologico", das französische Recht, sei, hat namentlich Ortloff im Gerichtssaal XII (1860) S. 94 überzeugend nachgewiesen, wie ja überhaupt die ganzen Einleitungsbestimmungen betreffs der öffentlichen Beamten im code pénal völlig ungehörig sind — aber deshalb gerade, weil man es nicht merkte, am meisten Nachahmung fanden!

Zu zahllosen Streitigkeiten gab diese neue criminalistische

Figur Anlass und es ist nur fraglich, ob, wenn man eine solche Bestimmung, wie sie in § 271 des deutschen Strafgesetzbuches und in so vielen anderen aufgenommen ist, nicht adoptiert, wirklich eine Lücke entsteht, welche der Ausfüllung bedarf. So meint Hälschner S. 557 und Merkel 804. Dies ist aber kaum anzunehmen, denn es wird nie an Strafbestimmungen fehlen, nach denen eine Strafbarkeit begründet ist, sei es die des Betruges oder des falschen Zeugnisses u. A. Deshalb würde ich mit Carrara § 3659 und Goos 492 (der bezeugt, dass die dänische Praxis keine intellektuelle Fälschung in diesem Sinne kennt), mit Schütze, Lehrbuch § 99 Note 17 und v. Schwarze Kommentar z. St.-G.-B. § 271 Nr. 1 diese Bestimmungen verwerfen.

Auf das im französischen und italienischen Rechte adoptierte System „der inscription de faux" bez. der „interpellanza", welche zuerst durch die neapolitanische Gesetzgebung von 1819 ausgebildet und im Codice sardo von 1859, wie auch Codice Ticinese für die Privaturkunden (Art. 220) recipiert wurde, gehe ich nicht ein, weil ich nicht glaube, dass anderwärts hiefür die nöthigen Bedingungen vorliegen.[1])

Nur noch der Frage[2]) will ich gedenken, ob sich eine kulpose Urkundenfälschung denken bez. rechtfertigen liesse? Pessina p. 191 meint, es liesse sich eine solche denken, wenn jemand beauftragt, die Arbeitsleistung anderer zu kontrollieren und darüber einen urkundlichen Vermerk auszustellen, ohne dies gethan zu haben, vertrauend auf den Bericht eines Anderen, etwas Bestimmtes, ohne jemandem schaden zu wol-

---

[1]) Eine Erwähnung verdient Fribourg art. 175: Le faux en écriture privée dont il n'a pas été fait usage n'est poursuivi que sur plainte.

Lorsque l'auteur du faux l'a détruit avant qu'il en ait été fait usage ou avant qu'aucune poursuite ait été commencée, il n'est passible d'aucune peine.

Ebenso Valais art. 183, 184. Sonderbar Genève art. 137.

[2]) Ich übergehe die Frage des testamentum olographum (weil vom Civilrecht abhängend, vgl. Carrara § 3822 sgg.) und die von Carrara §§ 3833—47 zusammengestellten Fälle einer sog. „connessione" — ferner die im ital. Rechte angenommenen „falsi innominati" (codice sardo art. 363).

len, bekundet. Auch kennt das italienische Recht bei Fahrlässigkeit des Notars allerdings kulpose Fälschung (Art. 346 des Codice sardo).

Gerechtfertigt würde ich es schliesslich erklären, dass einzelne Gesetze es als weniger strafbar ansehen, wenn sich jemand einen Beweis für wahre Thatsachen verschaffen wollte, so z. B. der Codice toscano Art. 247 und 249, Codice ticinese Art. 219, Thurgau § 169.

Sind, wie ich glaube annehmen zu können, obige Ausführungen rationelle, so möchte kein einziges Gesetz von allen denen, die ich angeführt, dem ganz entsprechen. Dies würde noch klarer zu Tage treten, wenn es möglich wäre, die zum Theil wirklich unsinnigen Strafsätze einzelner Gesetze einer Kritik zu unterwerfen und der schwierigen Frage näher zu treten, wie es mit Konkurrenz von Betrug und Fälschung steht. Dies liegt jedoch ausser dem Plan dieser Arbeit, welche wesentlich einen Ueberblick über die Auffassung des Wesens der Urkundenfälschung zu geben versuchte.